

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Glanbrücken**

**vom  
12.07.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle.....	3
V. Genehmigungsgebühren.....	3
VI. Verwaltungsgebühren.....	4
VII. Abräumung von Grabstätten.....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2011 außer Kraft.

Glanbrücken, den 12.07.2018

gez. Hablitz

\_\_\_\_\_

(DS)

Guido Hablitz, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 480,00 €   |
| 2. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 1.800,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 300,00 €   |
| 4. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                 | 1.000,00 € |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                             | 660,00 €   |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen  
je Jahr für

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
|--------------------------|---------|

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber bei Erdbestattungen wird durch einen beauftragten Dritten, bei Urnenbestattungen durch die Gemeinde oder ebenfalls einen beauftragten Dritten vorgenommen. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle                | 30,00 €/Tag |
| 2. Für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung | 30,00 €/Tag |

### V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	30,00 €
--	---------

**VI. Verwaltungsgebühren**

Ausstellen der Berechtigungskarte  
(Gültigkeitsdauer: 1 Jahr)

50,00 €

**VII. Abräumung von Grabstätten**

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätten

400,00 €

e) Urnenreihengrabstätte

200,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.